

Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Gemarkung Wyhlen

8. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „SIEDLUNG STÜCK“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Stand: 5.10.2018

Bearbeitung: M. Sc. Biologie Eva Böhler (Fledermäuse)
Dipl.-Biol. Markus Winzer (Vögel, Reptilien, Amphibien etc.)

Auftraggeber

Gemeinde Grenzach – Wyhlen
Hauptstraße 10
79639 Grenzach- Wyhlen

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	2
2	Untersuchungsgebiet	5
3	Methodik und Einschränkung des Untersuchungs-gegenstands	6
4	Reptilien	10
4.1	Bestand	10
4.2	Auswirkungen	11
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	12
4.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	13
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände	14
4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	15
5	Amphibien	17
5.1	Bestand	17
5.2	Auswirkungen	18
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
5.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	18
5.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	18
6	Vögel	20
6.1	Bestand	20
6.2	Auswirkungen	22
6.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
6.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	23
6.5	Prüfung der Verbotstatbestände	23
6.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	24
7	Fledermäuse	25
7.1	Bestand	25
7.2	Habitatansprüche	27
7.3	Auswirkungen	30
7.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	31
7.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	32
7.6	Prüfung der Verbotstatbestände	32
7.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	33
8	Literatur	35

1

Anlass

Planvorhaben

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen plant auf der Gemarkung Wyhlen die Aufstellung des Bebauungsplans „Siedlung Stück“ in der 8. Änderung. Vorgesehen ist die Neuordnung der Baufenster und Grundstücke südlich des Buchenwegs. Die Erschließung von Norden her kann über den Buchenweg erfolgen. Gleichzeitig ist in Form des Wiesenwegs bereits eine Zufahrtstraße mit Wendehammer von Osten her vorhanden.

Die Bebauung betrifft die Flurstücke 3612, 3610/1, 3610 und 3607. Die weiteren Flurstücke westlich des Plangebiets bleiben erhalten. Hier ist eine ehemalige Kiesgrube mit teilweiser Sukzession zum Eichen-Hainbuchenwald sowie südlich davon ein Regenrückhaltebecken samt Straßenböschungen, Gesteinsumrandung und Randbepflanzung vorhanden.

Innerhalb des aktuell gültigen Plangebiets ist ein Wohnhaus samt Nebenanlagen vorhanden. Rund um die Gebäude ist ein verwaister Obstgarten vorhanden. Das Flurstück 3607 wird auch als Materiallager genutzt. Abgelagert werden Holzschnittgüter sowie verschiedene Transportbehälter. Hier ist eine Ruderalvegetation vorhanden.

Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet. Die artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf den tatsächlichen Eingriffsbereich.

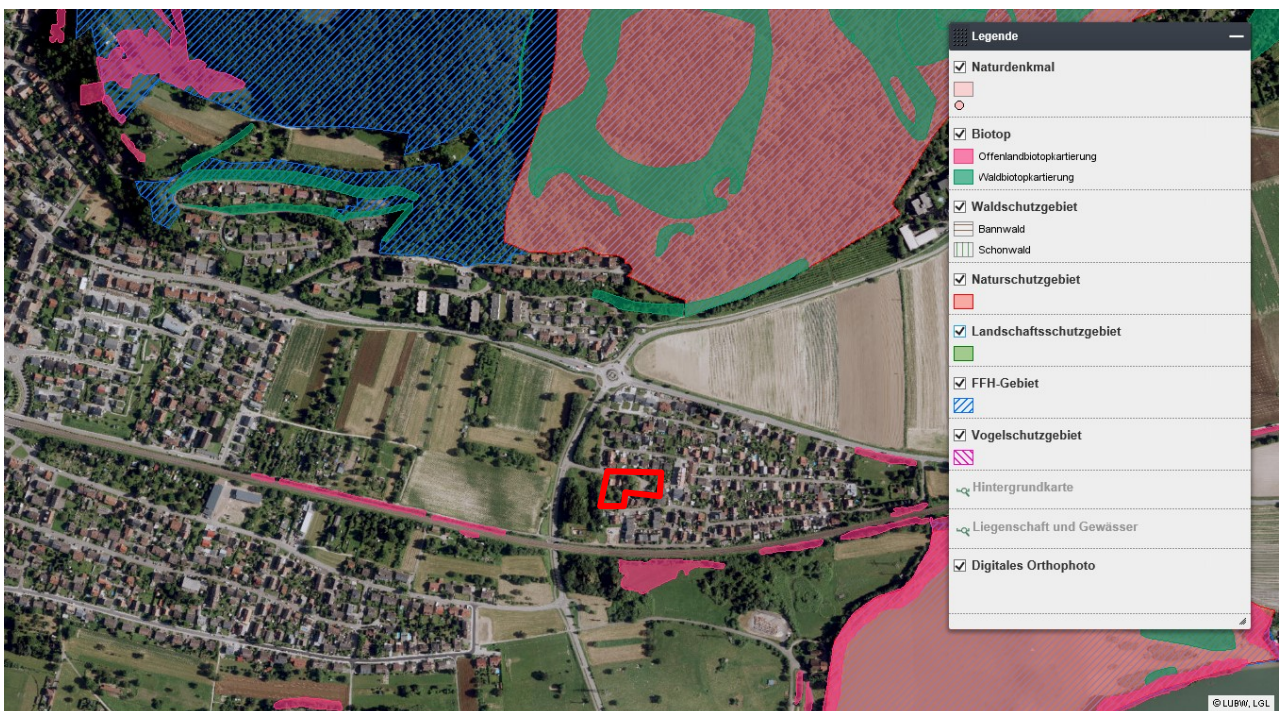


Abbildung 1: Lage des Eingriffsbereiches (rot) in Relation zu den Schutzgebieten der Umgebung.

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), der Herpetofauna (Amphibien und Reptilien), der Fledermäuse sowie sonstiger potentiell betroffener Verantwortungsarten im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

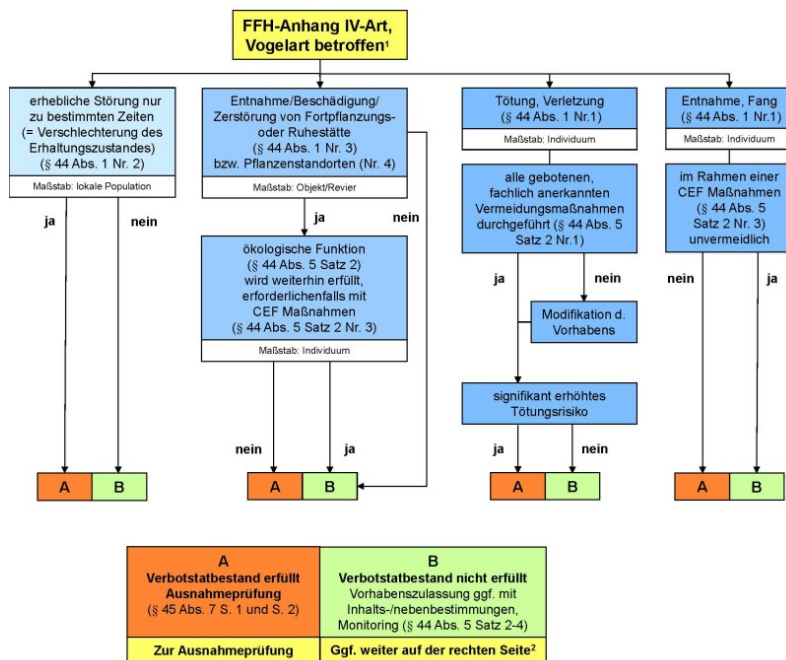
§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und sich die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

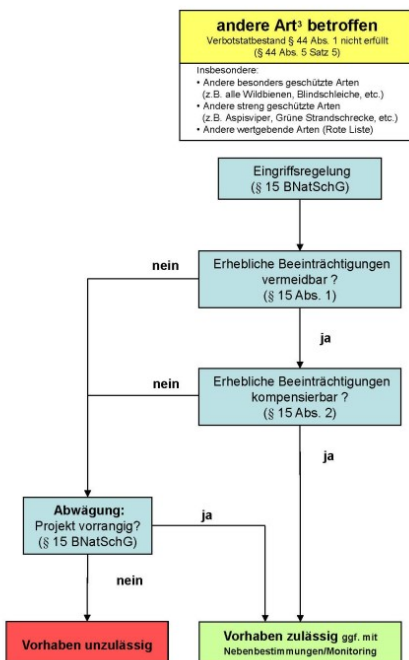
Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

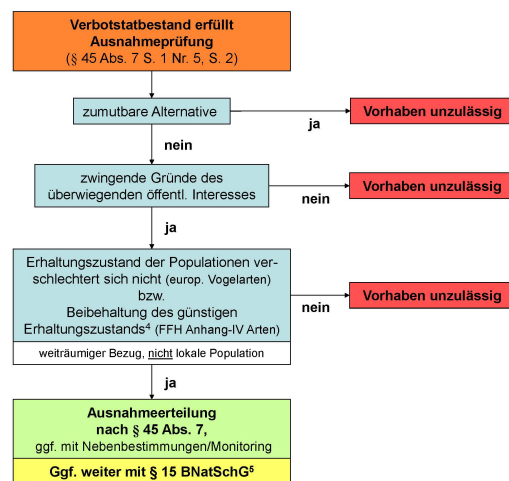
² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzungen). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen anzugeben zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahme trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.9.2007 (C-342/05)).

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich des Ortsteils Wyhlen in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen auf ca. 270 m ü NN. Im Norden der Siedlung erstrecken sich weitläufige Waldbestände des südlichen Dinkelbergs, im Süden sind Wiesen, Äcker, Streusiedlungen und der Rhein, der die Landesgrenze zwischen Deutschland und der Schweiz darstellt, vorhanden.

Nördlich des Plangebiets sind teilweise hochwertige und unter Schutz stehende Waldbereiche (z.B. NSG Buchsbaumwald Grenzach) oder Schluchtwaldbereiche (z.B. NSG Leuengraben) vorhanden. Südlich des Gebiets ist der Rhein als Biotopverbundbachse sowie als internationaler Korridor für wandernde Vogel- und Fledermausarten vorhanden.

In der von Straßen und Eisenbahnlinie durchzogenen Ebene zwischen diesen beiden Bereichen liegt das relativ kleine Plangebiet. Es liegt südlich des Buchenwegs, der derzeit den Zugang zum Plangebiet darstellt. Innerhalb des Plangebiets ist ein derzeit nicht mehr genutztes Wohnhaus mit Nebengebäuden und Garten vorhanden. Zusätzlich dazu stehen bebaubare Flächen in Form einer Deponiefläche östlich der bestehenden Bebauung zur Verfügung.

Der tatsächliche Eingriffsbereich bezieht sich auf eine Grundfläche von etwa 039 ha.

FFH-Gebiete/ Vogelschutz- gebiet

Das FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“ (Schutzgebiets-Nr. 8411341) befindet sich ca. 120 m nördlich sowie - in größerer Entfernung - südlich des Eingriffsgebietes. Außerdem liegt das Vogelschutzgebiet „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Schutzgebiets-Nr. 8311441) in ca. 1,2 km westlicher Entfernung.

Mögliche direkte Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets können aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

FFH-Arten des Anhangs IV und II der FFH- Richtlinie und Arten des Vogelschutz- gebiets

Für mobile Arten des FFH-Gebiets sowie für die Vogelarten des Vogelschutzgebiets muss jedoch untersucht werden, ob eventuelle indirekte Beeinträchtigungen gegeben sind (z.B. Störung der Wanderrouten für Gelbbauchunken oder Beeinträchtigung der Nahrungshabitate für Zaunammern). Für die beiden Natura 2000 Gebiete liegt bereits ein Managementplan (MAP) vor, so dass diese Arten gut abgeprüft werden können.

Natur- schutzgebiet

Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Leuengraben“ (Schutzgebiets-Nr. 3.167) befindet sich etwa 160 m nordöstlich des Plangebietes. Außerdem liegen in der näheren Umgebung die Naturschutzgebiete „Altrhein Wyhlen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.047, ca. 560 m südöstlich) und „Buchswald bei Grenzach“ (Schutzgebiets-Nr. 3.018) ca. 830 m nordwestlich des Untersuchungsgebietes.

Jegliche Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Nach §30 BNatSchG bzw. §32NSchG geschützte Biotopflächen

Das Biotop „Feldhecken an der Bahnlinie westlich Engeltal“ (Biotop-Nr. 184123360113) liegt direkt südlich angrenzend. Derzeit steht noch nicht fest, ob Eingriffe in dieses nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop stattfinden, da der Bau der Lärmschutzwand bzw. des Lärmschutzwalls so nah wie möglich an die Bahngleise erfolgen soll. Sollte das Biotop im Rahmen der Baumaßnahmen teilweise oder ganz beseitigt werden, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Außerdem ist in diesem Fall ein Ausgleich für den Verlust des geschützten Biotops zu schaffen.

Etwas weiter vom Plangebiet entfernt befinden sich die Biotope „Gehölzsukzession O Wyhlen“ (Biotop-Nr. 284123364411), „Magerweide im Binsen“ (Biotop-Nr. 184123360117) und Steinbrüche (Biotop-Nr. 284123364391 und 284123367437). Aufgrund der Entfernung zum Eingriffsbereich kann eine Beeinträchtigung dieser Biotope ausgeschlossen werden.

**Generalwild-
wegeplan**

Korridore des Wildwegeplans sind nicht betroffen. Dennoch müssen die Auswirkungen der Eingriffe auf eine mögliche Störung des lokalen Biotopverbunds geprüft werden.

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Begehungen

Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche im Jahr 2017 insgesamt 6 Begehungen statt. Ergänzend zu diesen Begehungen konnten die Daten verwendet werden, die bei ebenfalls zu untersuchenden Flächen in direkter Nachbarschaft (z.B. Baugebiets östlich der Straße „Am Wasserwerk“, „Kappelenbach Ost“, „Fahrrnberg“ oder im Bereich des Kraftwerks) erfolgten, so dass der Gesamtbestand im Planungsbereich gut abgeschätzt werden kann. 2018 fanden bisher 2 ergänzende Begehungen statt.

Bei den Sommerbegehungen 2017 wurde das Plangebiet auf eine Besiedlung durch Vögel, Reptilien und Amphibien untersucht. Die Vögel wurden optisch über Sichtnachweise mit dem Fernglas sowie akustisch über Gesangsnachweise erfasst.

Im Hinblick auf die Reptilienfauna erfolgen im Jahr 2018 zwei erneute Überprüfungen von Flächen mit geeigneten oder teilweise sogar optimalen Strukturhabitaten für die Reptilien, auf denen bisher aber kein Nachweis gelang. In beiden Behebungsjahren wurden keine Reptilienlockeinrichtungen ausgelegt, weil innerhalb des Plangebiets bedingt durch die Ablage vergleichbarer Materialien (z.B. Wellblech, Tothholzbereiche, Dachpappe, Bretter etc.) eine hohe Anzahl von Strukturen mit Lock- und Schutzwirkung vorhanden war. Diese Bereiche wurde bei jeder Begehung gezielt abgesucht.

Die weitere artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte über artbezogene Habitatuntersuchungen gemäß der fachlichen Praxis. Dabei wurde auf Grund der vorhandenen Bestände von Nachtkerzen etc. auch eine Begehung zum Nachweis von Fortpflanzungseinheiten des Nachtkerzenschwärmers durchgeführt.

Die im Gebiet vorhandenen Bäume wurden gesondert auf eventuelle Spuren einer Nutzung durch Tothholzkäfer untersucht.

Zur Klärung der Frage, ob das Gebiet ggf. von weiteren, seltenen Arten besiedelt wird, fanden gleichzeitig zu den entsprechenden Begehungen auch Befragungen der Anrainer statt.

Zum Gesamtgebiet Grenzach-Wyhlen liegen ergänzende Untersuchungen öffentlich vor. Daten konnten aus den Untersuchungen der Straßenbauverwaltung zum Neubau der Umgehungsstraße Grenzach-Wyhlen im Zuge der B 34 gewonnen werden. Weitere Daten und Gebietsbeschreibungen seltener Arten konnten aus den Managementplänen der benachbarten Natura 2000 Gebiete gewonnen werden. Außerdem lagen Daten zur Elektrifizierung der Hochrheinbahn vor.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt. Bezüglich der Vögel konnten auch die Jahresberichte und Exkursionsberichte der Ornithologischen Gesellschaft Basel ausgewertet werden.

- Amphibien** Direkt westlich neben dem Plangebiet liegt eine ehemalige Abbaugrube, in der aber keine Veränderungen oder Eingriffe erfolgen. Die Grubenstruktur ist noch gut ausgeprägt, aber es konnte ganzjährig und auch nach Starkregenereignissen keine dauerhafte Wasseransammlung am tiefsten Punkt der Grube festgestellt werden.
- Dennoch ist auf Grund der Landhabitatstrukturen damit zu rechnen, dass Amphibien im Rahmen ihrer artspezifischen Raumbewegungen von den Böschungs- und Waldbereichen angelockt werden und sich ggf. auch während der Sommer- oder Wintermonate in der Grube aufhalten könnten. Daher ist zu untersuchen, ob eine mögliche Zuwanderung in den Bereich der Grube durch das Plangebiet hindurch erfolgen könnte oder ob sich Amphibien ggf. sogar innerhalb des Plangebiets dauerhaft aufhalten könnten.
- Reptilien** Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere für Reptilien geeignete Habitate wie Steinmauern, Materialablagerungen, Borde, Säume, Stützgesteine etc. Insbesondere im Übergangsbereich zu den benachbarten Siedlungen sowie rund um die bestehenden Gebäude sind geeignete Habitatstrukturen für Reptilien vorhanden.
- Im direkten Umfeld (Bahnlinie sowie Kapellenbach Ost) sind Hinweise von Blindschleichen, Schlingnattern, Mauereidechsen und Zauneidechsen bekannt.
- Für diese Arten muss in den entsprechend geeigneten Strukturhabitaten mit einer ganzjährigen Nutzung inklusive Überwinterung gerechnet werden. Die artenschutzrechtliche Untersuchung muss das abschnittsweise Vorgehen der Planung berücksichtigen.
- Avifauna** Das Plangebiet ist als kleinflächige Ruderalbrache und verwaistes Siedlungsgebiet im Vergleich zu den teilweise hochwertigen (Offenland)flächen im Umfeld von geringer Bedeutung für die Vögel. Neben Siedlungsarten und Gebäudebrütern sind lediglich einige Bäume und Gehölze innerhalb des Plangebiets für die Vögel interessant.
- Fledermäuse** Die Fledermäuse wurden zunächst über eine Relevanzprüfung des Büros Staus Turni Tübingen abgeprüft und anschließend erfolgten auf Basis der potentiell vorhandenen Arten die notwendigen Untersuchungen der vorhandenen Gebäude.
- Totholzkäfer** Die Prüfung auf Totholzkäfer erfolgte durch eine augenscheinliche Begutachtung der Gehölzstrukturen. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf seltene Totholzkäfer.
- Insekten** Die Italienische Schönschrecke wird im ZAK genannt. Nachweise sind bisher keine vorhanden. Die Art kommt entlang der Bahnlinie vor, wo sie gemeinsam mit der Blauflügeligen Schnarrschrecke lebt. Die Bereiche der Bahnlinie sind nicht betroffen, so dass auch eine Betroffenheit der beiden Arten weitgehend ausgeschlossen werden kann.
- Aufgrund der Ruderalvegetation auf der Deponiefläche mit Nachtkerzen etc. könnte der im Umfeld nachgewiesene Nachtkerzenschwärmer vorkommen. Eine Untersuchung der Pflanzen ergab keine Hinweise auf diese Art.
- Die sonstigen im ZAK genannten Schmetterlingsarten betreffen überwiegend seltene Arten trockener Standorte.

**Sonstige Arten
der FFH-
Richtlinie und
Arten des
Vogelschutz-
gebiets**

Eine indirekte Beeinträchtigung mobiler Anhang IV Arten des FFH-Gebiets sowie weiterer Arten des Anhangs II kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die im Standarddatenbogen des MAP „Wälder bei Wyhlen“ genannte Gelbbauchunke kommt im sowie im Umfeld des Plangebiets nicht vor. Sie hat laut der Kartierung zum MAP zwei Lebensräume am Rhein und damit südlich der Bahnlinie. Gemäß der Gebietsnachweise des MAP müsste die Art die Bahnlinie überwinden, was angesichts der bekannten Austauschbewegungen in Ost-West-Richtung entlang des Rheins sowie der erheblichen Barrierewirkung in Nord-Süd-Richtung als unwahrscheinlich erscheint.

Der Biber kommt nachweislich entlang des Rheins vor. Die hier ansässige Population ist stark an diese Lebensräume gebunden. Ein Reproduktionszentrum ist beim Altrheinarm Wyhlen und damit weit außerhalb des Wirkungskreises der geplanten Eingriffe bekannt. Eine Beeinträchtigung könnte allenfalls für Jungtiere entstehen, da diese nach zwei Jahren ihr Stammgebiet verlassen und weite Wanderstrecken zurücklegen können. Derzeit ist aber auf Grund fehlender Gewässer innerhalb des Plangebiets, auf Grund fehlender, aquatischer Leitsysteme und auf Grund des Fehlens von wertvollen Nahrungsbäumen für Biber keine Bedeutung des Plangebiets für diese Art zu erkennen.

Das Grüne Besenmoos ist im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht zu erwarten, da es ein Bewohner von Wäldern mit speziellem Kleinklima ist und im Gebiet nur vereinzelt oder in kleinen Gruppen Bäume stehen.

Die Haselmaus wurde im Rahmen der Bestanderfassung für die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bau der B 34 BA II Umgehung Wyhlen im räumlichen Umfeld zum Plangebiet (östlich) festgestellt. Sie besiedelt hier die Waldbereiche im NSG „Altrhein Wyhlen“. Auf Grund der starken Barrierewirkung von Bahnlinien und Straßen ist eine Vernetzung zu den nachweislich besiedelten Bereichen im NSG nicht gegeben. Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ist daher sehr unwahrscheinlich. Weitere Untersuchungen sind nicht nötig.

Die im Anhang IV aufgeführte Wildkatze erscheint nicht im Datenbogen des FFH-Gebiets, obwohl mittlerweile Vorkommen im Röttler Wald und am Dinkelberg bekannt sind. Gemäß der Rasterdaten des Geoportal Baden-Württemberg sind Nachweise erst im weiteren Umfeld zu finden. Aufgrund der Siedlungsnähe des Plangebiets ist nicht mit einem Vorkommen dieser Art zu rechnen.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine 2017 und 2018

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
06.02.2017	9.30 -10.30	Erste methodische Kartierung Vögel. Erfassung Spechte, Wintergäste, etc. Habitatkartierung.	Schön. Noch etwas frisch. 10 Grad. Standvögel zeigen ausreichende Aktivität.
15.03.2017	8.30 -10.00 14.00-15.00	Morgens zweite methodische Kartierung Vögel. Mittags Erfassung sonstiger Arten und besonderer Habitatstrukturen.	Schön. Durchgehend sonnig. Morgens noch frisch bei ca. 4 Grad. Aber ausreichende Aktivität. Mittags fast schon frühsummerlich warm. 16 Grad. Standvögel zeigen ausreichende Aktivität.
11.5.2017	8.00 -9.00 11.30 -12.30	Morgens dritte methodische Kartierung Vögel. Mittags Reptiliensuche, Absuche Strukturhabitate etc.	Bewölkt aber kein Regen. Aprilwetter. Viele sonnige Abschnitte. Teilweise sehr warm. Morgens 6-8 Grad, später 14-18 Grad.

27.6.2017	7.30-9.30 13.30 -15.30	Morgens vierte methodische Kartierung Vögel. Mittags Reptiliensuche, Absuche Strukturhabitate etc.	Schön. Durchgehend sonnig. Morgens schon mild bei ca. 12 Grad. Sehr hohe Aktivität. Mittags fast schon fröhssommerlich warm. 18-23 Grad.
19.7.2017	7.30-9.30 16.30 -17.30	Morgens fünfte methodische Kartierung Vögel. Mittags Reptiliensuche, Absuche Strukturhabitate etc.	Schön. Sonnig. Sommerlich. Wegen Mittagshitze Nachmittagsbegehung auf Abend verschoben.
26.09.2017	8.30-10.30	Nacherfassung. Untersuchung Bäume auf Totholzkäfer. Begehung Gebäude sofern zugänglich und Absuchen Habitatstrukturen. Absuchen von für Schmetterlinge bedeutsame Ruderalpflanzen (Nachtkerze). Reptiliensuche durch gezielte Absuche von Strukturhabitaten, Blechen etc.	Ungewöhnlich mild. Fast fröhssommerlich.
05.03.18	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr	Untersuchung Innenräume Gebäude Nr. 13 und Wirtschaftschuppen	
22.06.2018	8.00-10.00	Nacherfassung. Untersuchung Bäume auf Totholzkäfer. Begehung Gebäude sofern zugänglich und Absuchen Habitatstrukturen. Reptiliensuche durch gezielte Absuche von Strukturhabitaten, Blechen etc.	Ungewöhnlich warm. Fast hochssommerlich. Über 27 Grad.
21.08.2018	16.30 bis 18.00	Nacherfassung. Untersuchung Bäume auf Totholzkäfer. Begehung Gebäude sofern zugänglich und Absuchen Habitatstrukturen. Absuchen von für Schmetterlinge bedeutsame Ruderalpflanzen (Nachtkerze) Reptiliensuche durch gezielte Absuche von Strukturhabitaten, Blechen etc.	Sommerlich warm, aber in Nachbarbereichen Eidechsen nachweislich aktiv.
17.09.2018	19:45 bis 20:15 Uhr	Ausflugbeobachtungen	Aufkommendes Gewitter, ca. 24°C

4 Reptilien

4.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Innerhalb der aktuell gültigen Grenzen des Plangebiets wurden bisher die Blindschleiche und die Zauneidechse nachgewiesen. In den südlich benachbarten Siedlungsbereichen bestehen ebenfalls Nachweise der Zauneidechse. Weitere Nachweise im Umfeld des Plangebiets gibt es für die Mauereidechse. Westlich des Plangebiets kommen im Bereich des geplanten Baugebiets „Kappellenbach Ost“ beide Arten vor. Die Mauereidechsen besiedeln die südlich des Plangebiets „Buchenweg“ verlaufende Bahnanlage, die Mauerstrukturen rund um das bestehende Gewässerklärbecken sowie die jenseits der Straße „Am Wasserwerk“ liegenden Böschungsbereiche. Die direkt an das Plangebiet angrenzenden Privatgartenbereiche im Norden sind ebenfalls von Mauereidechsen besiedelt. Innerhalb des Plangebiets „Buchenweg“ wurde die Mauereidechse jedoch nicht nachgewiesen.

Innerhalb des Plangebiets weisen vor allem die Ruderalflächen der Lagerfläche für Eidechsen passende Sonderstrukturen (Totholzhaufen, Wellblechlager, Ziegelsteine, Steinhaufen etc.) auf. Daher ist auf dem gesamten Bereich der Lagerfläche mit dem ganzjährigen Vorkommen von Eidechsen zu rechnen. Habitatbedingt ist hier eher die Zauneidechse zu erwarten.

Insgesamt gelangen im Rahmen aller Begehungen nur drei Nachweise adulter Zauneidechsen innerhalb des Plangebiets (zwei Nachweise) sowie am direkten Südostrand des Plangebiets (1 Nachweis). Insgesamt ist eher von einer geringen Bestandsdichte auszugehen. Die Verwendung eines Korrekturfaktors zur Berechnung der Populationsgröße bietet sich hier auf Grund der Kleinheit des Plangebiets beziehungsweise der überwiegenden Randlage der Strukturhabitate nicht an. Selbst der minimal mögliche Korrekturfaktor von 2 ergebe eine Population von ca. 6 Tieren, deren Raumansprüche sich bereits nicht mehr mit der Gesamtgröße der vorhandenen Strukturhabitate in Einklang bringen lässt.

Die Schlingnatter kommt bisher nur nachweislich entlang der Bahnlinie vor. Nachweise von Tieren gelangen im Rahmen einer gesonderten Untersuchung mittels einer direkt neben den Gleisen ausgelegten Reptilienlockeinrichtung in rund 300 Meter Entfernung. Vergleichbare Strukturen waren in Form natürlicher Ablagerung auch im bahnnahe Bereich der ehemaligen Grube vorhanden. Hier waren aber ausschließlich Blindschleichen nachweisbar. Bei Beachtung der Raumnutzung der Schlingnatter sowie der Populationsstruktur muss jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser Einzelnachweis auf eine Population zurückzuführen ist, deren Raumnutzung nicht vollständig auf die Bahnlinie reduziert werden kann. Angesichts der im Plangebiet vorhandenen Strukturen sowie den Nachweisen an Beutetieren wie Blindschleiche und Eidechsen etc. ist eine Besiedlung des gesamten Plangebiets durch die Schlingnatter möglich.

Tabelle 2: Schutzstatus der Reptilien im Umfeld des UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG
Nachgewiesene Arten			
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	B
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV	S
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	S
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	S

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010.

b = besonders geschützt; s = streng geschützt;

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet



Abbildung 3: : Nachweise von Mauereidechsen (rote Punkte), Blindschleiche (grüne Punkte) und Zauneidechse (gelbe Punkte) im und im Umfeld des Eingriffsbereiches (rote Linie).

4.2 Auswirkungen

Auswirkungen Durch die Flächenbeanspruchung verlieren die Reptilien anlagebedingt Teilbereiche ihres Lebensraums und erfahren ggf. erhöhte Störwirkungen. Vor allem im Bereich der Lagerfläche ist mit dem ganzjährigen Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Blindschleichen nutzen die Lagerfläche nachweislich ganzjährig. Eidechsen nutzen vor allem die Sonderhabitate in den Randbereichen der Lagerfläche und könnten hier auch ganzjährig vorkommen.

Bauzeitlich müssen die Reptilien aus diesen Bereichen vergrämt werden. Es kommt dadurch zu Verdrängungsprozessen, Einschränkungen des Biotopverbunds und Verlusten an Nahrungshabitatanteilen, die letztendlich dazu führen können, dass die Tiere in den benachbarten Bereichen konkurrenzbedingt zur Abwanderung gezwungen werden und im worst-case Fall dann in Bereiche mit erhöhtem Lebensrisiko gelangen bzw. dass auf Grund der Nahrungsknappheit die Reproduktionsrate eingeschränkt wird oder im worst-case Fall auch Einzeltiere verhungern könnten.

Im Bereich des bestehenden Hauses (Nr.13) und seiner Nebengebäude sind trotz intensiver Nachsuche bisher keine Nachweise von Reptilien gelungen.

Anlage und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Bereich der neu angelegten Gärten ist mit einer Zunahme der Habitatvielfalt für Eidechsen und mit einer entsprechenden Arealerweiterung zu rechnen.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Die in Abb. 5 als Vergrämungszonen markierten Bereiche werden von den Reptilien vermutlich ganzjährig und damit ggf. auch zur Überwinterung genutzt. Daher sind hier Eingriffe während der Winterzeiten nicht zulässig.

Zur Vermeidung und Minimierung der Verbotstatbestände müssen die Tiere zunächst während der Aktivitätshase aus diesen Habitaten in die vorgezogen zu erstellenden Ausgleichshabitate vergrämt werden. Die dafür zulässigen Zeitfenster sind in Abb. 4 hinterlegt und belaufen sich auf das Frühjahrszeitfenster von Anfang März bis Ende April und das Herbstzeitfenster von Mitte August bis Ende Oktober.

Dies betrifft nicht den Abriss der Gebäude, der zum Schutze der Fledermäuse im Kernwinter durchzuführen ist. In diesem Bereich wurden keine Nachweise von Reptilien erbracht.

Die Beanspruchung der überplanten Bodenbereiche kann anschließend an die erfolgreiche Vergrämung erfolgen. Die Vergrämung aus den besiedelten Bereichen kann gemäß der gängigen Praxis durch das Abdecken dieser Strukturen mit schwarzer Folie und der Schaffung von Leitkorridoren bzw. der Errichtung von Schutzzäunen zu den vorgezogenen Ausgleichshabitaten hin erfolgen (vgl. Abb. 5).

Um eine Rückwanderung von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden, sind entlang der gesamten Baustellenfläche mit Ausnahme der Straßenzufahrten von Reptilien nicht überwindbare Schutzzäune zu errichten.

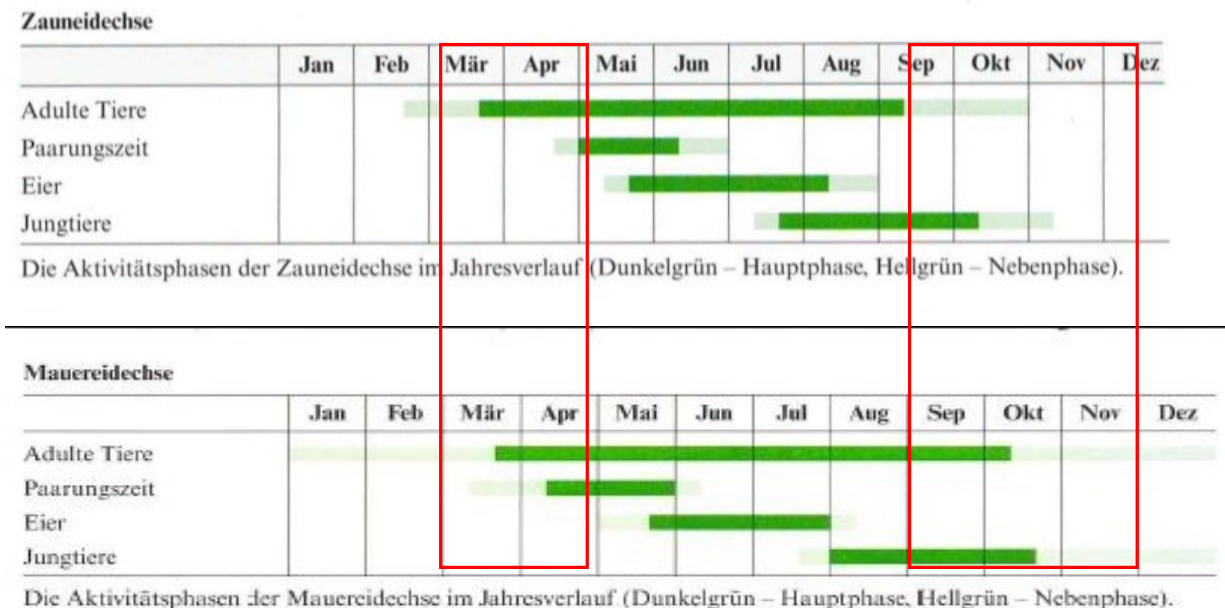


Abbildung 4: Jahreszyklus der Zaun- und Mauereidechse nach Laufer/Fitz/Sowig 2007. Mögliche Zeitfenster für Eingriffsbeginn und Vergrämung rot hervorgehoben.

4.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- maßnahmen

Im Moment ist davon auszugehen, dass die benachbarten Privatgärten sowie die Flächen südlich und nördlich des Plangebiets schon von Reptilien besiedelt sind. In der worst-case Betrachtung muss davon ausgegangen werden, dass die in Abb. 5 als Reptilienlebensräume markierten Bereiche innerhalb des Plangebiets ganzjährig von Reptilien besiedelt sind. Während der Bauzeiten werden der Lebensraum der Reptilien sowie der Biotopverbund im Umfeld des Plangebiets eingeschränkt und es findet eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitatfunktionen statt. Anlagebedingt gehen die Lebensräume der Reptilien verloren. Um diese Beeinträchtigungen zu kompensieren, wird vorgeschlagen, für die Reptilien in den Randbereichen des Plangebiets vorgezogene Ausgleichshabitate anzulegen.

Wie bereits erwähnt, ist von Bestandszahlen von 3 bis 6 Tieren der Zauneidechse innerhalb des Plangebiets auszugehen, wobei deutliche Tendenzen bestehen, nur die Randbereiche zu nutzen. Für diese Tiere muss ein vorgezogener Ausgleich geleistet werden. Dazu bietet sich die südöstliche Ecke des Plangebiets an.

In diesem Bereich sind vor Habitate anzulegen, die vor allem der Zauneidechse Rückzugsraum, Schutz und Nahrung bieten. Daher sollte hier entlang der Grundstücksgrenze eine schmaler Streifen mit kleineren Habitaten z.B. Totholzhabitate aus Stamm oder Wurzel, Gehölzschnitthaufen, Gesteinshabitate, Sandlinsen etc. Dieser Streifen sollte verbrachen können, aber nicht dauerhaft mit Gehölzen zuwachsen.



Abbildung 5: Überblick über die Schutzmaßnahmen für die Reptilien im Eingriffsbereich. Vergrämungsflächen = gelb hinterlegt. Vergrämungsrichtung über gelbe Pfeile angezeigt. Lage des Schutzzaunes während der Bauzeit als gelbe Linie angezeigt. Vorschlag für Lage der Ausgleichshabitate unmaßstäblich als Sonderhabitate (rote grüne Schraffur) eingezeichnet. Die konkrete Umsetzung und Festlegung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zur Vermeidung und Minimierung des Verbotstatbestands müssen bauzeitliche Auflagen eingehalten werden. Eingriffe in den von Reptilien besiedelten Bereichen während der Wintermonate sind zum Schutze von ggf. hier überwinternden Tieren zunächst nicht zulässig. Die Tiere müssen zunächst während der Aktivitätshase aus diesen Habitaten in die vorgezogen zu erstellenden Ausgleichshabitate vergrämt werden. Die dafür zulässigen Zeitfenster sind in Abb. 4 hinterlegt und belaufen sich auf das Frühjahrszeitfenster von Anfang März bis Ende April und das Herbstzeitfenster von Mitte August bis Ende Oktober.

Dies betrifft nicht den Abriss der Gebäude, der zum Schutze der Fledermäuse im Kernwinter durchzuführen ist. In diesem Bereich wurden keine Nachweise von Reptilien erbracht.

Die Beanspruchung der überplanten Bodenbereiche kann anschließend an die erfolgreiche Vergrämung erfolgen. Die Vergrämung aus den besiedelten Bereichen kann gemäß der gängigen Praxis durch das Abdecken dieser Strukturen mit schwarzer Folie und der Schaffung von Leitkorridoren bzw. der Errichtung von Schutzzäunen zu den vorgezogenen Ausgleichshabitaten hin erfolgen (vgl. Abb. 5).

Um eine Rückwanderung von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden, sind entlang der gesamten Baustellenfläche mit Ausnahme der Straßenzufahrten von Reptilien nicht überwindbare Schutzzäune zu errichten.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Zur Vermeidung und Minimierung des Verbotstatbestands müssen bauzeitliche Auflagen eingehalten werden. Eingriffe in den von Reptilien besiedelten Bereichen während der Wintermonate sind zum Schutze von ggf. hier überwinternden Tieren nicht zulässig. Die Tiere müssen zunächst während der Aktivitätshase aus diesen Habitaten in die vorgezogen zu erstellenden Ausgleichshabitate vergrämt werden. Die dafür zulässigen Zeitfenster sind in Abb. 4 hinterlegt und belaufen sich auf das Frühjahrszeitfenster von Anfang März bis Ende April und das Herbstzeitfenster von Mitte August bis Ende Oktober.

Dies betrifft nicht den Abriss der Gebäude, der zum Schutze der Fledermäuse im Kernwinter durchzuführen ist. In diesem Bereich wurden keine Nachweise von Reptilien erbracht.

Die Beanspruchung der überplanten Bodenbereiche kann anschließend an die erfolgreiche Vergrämung erfolgen. Die Vergrämung aus den besiedelten Bereichen kann gemäß der gängigen Praxis durch das Abdecken dieser Strukturen mit schwarzer Folie und der Schaffung von Leitkorridoren bzw. der Errichtung von Schutzzäunen zu den vorgezogenen Ausgleichshabitaten hin erfolgen (vgl. Abb. 5).

Um eine Rückwanderung von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden, sind entlang der gesamten Baustellenfläche mit Ausnahme der Straßenzufahrten von Reptilien nicht überwindbare Schutzzäune zu errichten.

Bauzeitlich kommt es zu Störungen der in der direkten Nachbarschaft vorhandenen Tiere. Diese Habitate werden mittels Schutzzäunen abgetrennt und liegen ausreichend außerhalb der bauzeitlichen Störwirkungen. Erhebliche Störungen auf Tiere in den benachbarten Bereichen sind nicht zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Moment ist davon auszugehen, dass die benachbarten Privatgärten sowie die Flächen südlich und nördlich des Plangebiets schon von Reptilien besiedelt sind. In der worst-case Betrachtung muss auch davon ausgegangen werden, dass die in Abb. 5 als Reptilienlebensräume markierten Bereiche ganzjährig von Reptilien besiedelt sind. Während der Bauzeiten werden der Lebensraum der Reptilien sowie der Biotopverbund im Umfeld des Plangebiets eingeschränkt und es findet eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitatfunktionen statt. Anlagebedingt gehen die Lebensräume der Reptilien verloren. Um diese Beeinträchtigungen zu kompensieren, wird vorgeschlagen, für die Reptilien in den Randbereichen des Plangebiets vorgezogene Ausgleichshabitate anzulegen.

Wie bereits erwähnt, ist von Bestandszahlen von 3 bis 6 Tieren der Zauneidechse innerhalb des Plangebiets auszugehen, wobei deutliche Tendenzen bestehen, nur die Randbereiche zu nutzen. Für diese Tiere muss ein vorgezogener Ausgleich geleistet werden. Dazu bieten sich die südöstliche Ecke des Plangebiets an.

In diesem Bereich sind vor Habitate anzulegen, die vor allem der Zauneidechse Rückzugsraum, Schutz und Nahrung bieten. Daher sollte hier entlang der Grundstücksgrenze ein schmaler Streifen mit kleineren Habitaten z.B. Totholzhabitate aus Stamm oder Wurzel, Gehölzschnitthaufen, Gesteinshabitate, Sandlinsen etc. Dieser Streifen sollte verbrachen können, aber nicht dauerhaft mit Gehölzen zuwachsen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Innerhalb der aktuell gültigen Grenzen des Plangebiets wurden bisher die Blindschleiche und die Zauneidechse nachgewiesen. In den südlich benachbarten Siedlungsbereichen bestehen ebenfalls Nachweise der Zauneidechse. Weitere Nachweise im Umfeld des Plangebiets gibt es für die Mauereidechse. Westlich des Plangebiets kommen im Bereich des geplanten Baugebiets „Kappellenbach Ost“ beide Arten vor. Die Mauereidechsen besiedeln die südlich des Plangebiets „Buchenweg“ verlaufende Bahnanlage, die Mauerstrukturen rund um das bestehende Gewässerklärbecken sowie die jenseits der Straße „Am Wasserwerk“ liegenden Böschungsbereiche. Die direkt an das Plangebiet angrenzenden Privatgartenbereiche im Norden sind ebenfalls von Mauereidechsen besiedelt. Innerhalb des Plangebiets „Buchenweg“ wurde die Mauereidechse jedoch nicht nachgewiesen.

Innerhalb des Plangebiets weisen vor allem die Ruderalflächen der Lagerfläche für Eidechsen passende Sonderstrukturen (Totholzhaufen, Wellblechlager, Ziegelsteine, Steinhaufen etc.) auf. Daher ist auf dem gesamten Bereich der Lagerfläche mit dem ganzjährigen Vorkommen von Eidechsen zu rechnen. Habitatbedingt ist hier eher die Zauneidechse zu erwarten.

Insgesamt gelangen im Rahmen aller Begehungen nur drei Nachweise adulter Zauneidechsen innerhalb des Plangebiets (zwei Nachweise) sowie am direkten Südostrand des Plangebiets (1 Nachweis). Insgesamt ist eher von einer geringen Bestandsdichte auszugehen. Die Verwendung eines Korrekturfaktors zur Berechnung der Populationsgröße bietet sich hier auf Grund der Kleinheit des Plangebiets beziehungsweise der überwiegenden Randlage der Strukturhabitate nicht an. Selbst der minimal mögliche Korrekturfaktor von 2 ergebe eine Population von ca. 6 Tieren, deren Raumansprüche sich bereits nicht mehr mit der Gesamtgröße der vorhandenen Strukturhabitate in Einklang bringen lässt.

Durch die Flächenbeanspruchung verlieren die Reptilien anlagebedingt Teilbereiche ihres Lebensraums und erfahren ggf. erhöhte Störwirkungen. Bauzeitlich müssen die Reptilien aus diesen Bereichen vergrämt werden. Es kommt dadurch zu Verdrängungsprozessen, Einschränkungen des Biotopverbunds und Verlusten an Nahrungshabitatanteilen, die letztendlich dazu führen können, dass die Tiere in den benachbarten Bereichen konkurrenzbedingt zur Abwanderung gezwungen werden und im worst-case Fall dann in Bereiche mit erhöhtem Lebensrisiko gelangen bzw. dass auf Grund der Nahrungsknappheit die Reproduktionsrate eingeschränkt wird oder im worst-case Fall auch Einzeltiere verhungern könnten.

Die in Abb. 5 als Vergrämungszonen markierten Bereiche werden von den Reptilien vermutlich ganzjährig und damit ggf. auch zur Überwinterung genutzt. Daher sind hier Eingriffe während der Winterzeiten nicht zulässig. Zur Vermeidung und Minimierung der Verbotstatbestände müssen die Tiere zunächst während der Aktivitätshase aus diesen Habitaten in die vorgezogen zu erstellenden Ausgleichshabitate vergrämt werden. Die dafür zulässigen Zeitfenster sind in Abb. 4 hinterlegt und belaufen sich auf das Frühjahrszeitfenster von Anfang März bis Ende April und das Herbstzeitfenster von Mitte August bis Ende Oktober. Dies betrifft nicht den Abriss der Gebäude, der zum Schutze der Fledermäuse im Kernwinter durchzuführen ist. In diesem Bereich wurden keine Nachweise von Reptilien erbracht.

Die Vergrämung aus den besiedelten Bereichen kann gemäß der gängigen Praxis durch das Abdecken dieser Strukturen mit schwarzer Folie und der Schaffung von Leitkorridoren bzw. der Errichtung von Schutzzäunen zu den vorgezogenen Ausgleichshabitaten hin erfolgen (vgl. Abb. 5). Um eine Rückwanderung von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden, sind entlang der gesamten Baustellenfläche mit Ausnahme der Straßenzufahrten von Reptilien nicht überwindbare Schutzzäune zu errichten.

Um die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen zu kompensieren, wird vorgeschlagen, für die Reptilien in den Randbereichen des Plangebiets vorgezogene Ausgleichshabitate anzulegen. Dazu bieten sich die südöstliche Ecke des Plangebiets an.

In diesem Bereich sind vor Habitats anzulegen, die vor allem der Zauneidechse Rückzugsraum, Schutz und Nahrung bieten. Daher sollte hier entlang der Grundstücksgrenze ein schmaler Streifen mit kleineren Habitats z.B. Totholzhabitate aus Stamm oder Wurzel, Gehölzschnitthaufen, Gesteinshabitate, Sandlinsen etc. Dieser Streifen sollte verbrachen können, aber nicht dauerhaft mit Gehölzen zuwachsen.

In diesen Bereichen sind vor allem Habitats anzulegen, die den Eidechsen Rückzugsraum, Schutz und Nahrung bieten. Daher sollten hier schwerpunktmäßig kleinere Totholzhabitate angelegt werden, ergänzt durch Gesteinshabitate, Sandlinsen etc.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5 Amphibien

5.1 Bestand

Bestand Derzeit bestehen nur wenige Nachweise von Amphibien in direkter Nähe zum Plangebiet. Im westlich benachbarten Plangebiet Kappelenbach Ost sind zwei Kleingewässer vorhanden, in denen der Bergmolch vorkommt. Alle weiteren Amphibiennachweise der Umgebung liegen in der Nähe des Rheines.

Lebensraum und Individuen

Eine Nutzung des Plangebietes durch die Gelbbauchunke, welche laut Managementplan (MaP) des FFH-Gebietes „Wälder bei Wyhlen“ im FFH-Gebiet nördlich und südlich des Plangebietes gefunden wurde, kann aufgrund des Nichtvorhandenseins geeigneter Gewässer und der Barrierewirkung der vielbefahrenen B34 und der Bahnstrecke ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann allenfalls in sehr eingeschränkter Form mit einer Wanderung von Amphibien aus den Flächen nördlich, östlich und südlich des Untersuchungsgebietes in den Eingriffsbereich gerechnet werden, da die an das Plangebiet angrenzenden, stark befahrenen Straßen bzw. Bahntrassen als Barriere wirken. Von Osten her ist aus den hier vorhandenen Wohngebieten ggf. eine Einwanderung möglich, es konnten bisher jedoch keine Wanderbewegungen festgestellt werden.

Da derzeit keine Nachweise bestehen, müssen die Amphibien in der worst-case Betrachtung abgeprüft werden. Das worst-case Szenario sieht bisher unbekannte Vorkommen der euryöken Arten Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch in näherer Umgebung vor. Eine Einwanderung in das Gebiet hinein ist vor allem von Osten her möglich. Alle weiteren Zuwanderungsrichtungen sind mit starken Barrieren versehen.

Tabelle 3 Schutzstatus der im worst-case Fall vorkommenden Amphibien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	Vorkommenswahrscheinlichkeit	RL BW
Nachgewiesene Arten					
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	-	b	Gering	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	b	Gering	V
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	b	Gering	V

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010.

b = besonders geschützt

Rote Liste: - = keine Gefährdung; V= Vorwarnstufe

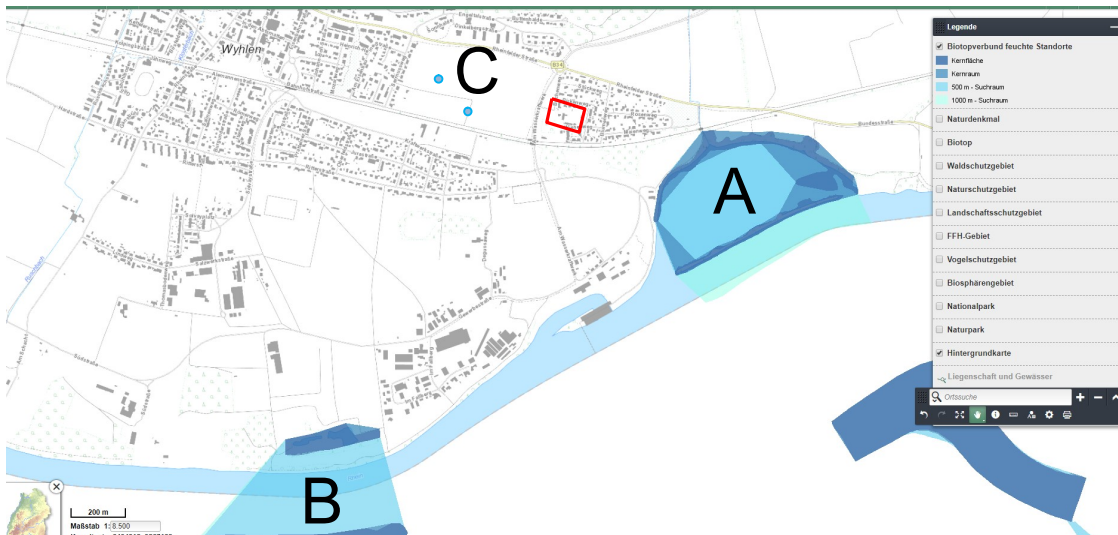


Abbildung 6: Übersicht über den Biotopverbund feuchter Standorte und die Oberflächengewässer in und im Umfeld des Plangebiets (rot). Im Bereich A ist das Vorkommen von Erdkröte, Wasserfrosch und Seefrosch bekannt. Im Bereich B kommen Erdkröte, Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Seefrosch, Wasserfrosch und Fadenmolch vor. Im Bereich C kommt der Bergmolch vor.

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen Innerhalb des Plangebiets sind keine aquatischen Habitate vorhanden. Lediglich weit wandernde Arten könnten im Rahmen der jahreszyklischen Bewegungen bzw. im Rahmen von spontanen Arealerweiterungen innerhalb des Plangebiets auftauchen.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Bezüglich der Amphibien ergeben sich keine gesonderten Vermeidungsmaßnahmen, die über die für Reptilien bereits auszuführenden Maßnahmen hinausgehen. Es ist davon auszugehen, dass die für Reptilien erfolgenden Bauzeitfristen und Vergrämungsmaßnahmen auch auf die Amphibien wirken. Diese verlassen auf Grund ihres natürlichen Wanderverhaltens und auf Grund der Vergrämung das Gebiet vermutlich in Richtung der westlich benachbarten Grube, in der sie in ausreichender Anzahl ungestörte Ersatzhabitate finden. Der für Reptilien zu errichtende Schutzzaun hält anschließend auch die Amphibien ausreichend effizient außerhalb des Plangebiets.

5.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien werden nicht notwendig.

5.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis Im Moment ist ein Vorkommen von Amphibien innerhalb des Plangebiets sehr unwahrscheinlich. Im Rahmen der Begehungen konnten auch keine Vorkommen nachgewiesen werden.

Bei Betrachtung der im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommenden Arten und Nachweise beschränkt sich eine mögliche Betroffenheit von Amphibien auf ggf. von Ost nach West bzw. in umgekehrter Richtung erfolgende Wanderbewegungen der euryöken Arten Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch. Innerhalb des Plangebiets sind keine aquatischen Habitate vorhanden. Lediglich weit wandernde Arten könnten im Rahmen der jahreszyklischen Bewegungen bzw. im Rahmen von spontanen Arealerweiterungen innerhalb des Plangebiets auftauchen.

Grundsätzlich müssten in diesem Falle für die genannten Amphibienarten keine gesonderten Schutzmaßnahmen getroffen werden. Da jedoch der Schutz der Reptilien im Prinzip die Amphibien mit schützt, genügen die für Reptilien ausgesprochenen Maßnahmen auch für die Amphibien. Es ist davon auszugehen, dass die für Reptilien erfolgenden Bauzeitenfristen und Vergrämnungsmaßnahmen auch auf die Amphibien wirken. Diese verlassen auf Grund ihres natürlichen Wanderverhaltens und auf Grund der Vergrämnung das Gebiet vermutlich in Richtung der westlich benachbarten Grube, in der sie in ausreichender Anzahl ungestörte Ersatzhabitate finden. Der für Reptilien zu errichtende Schutzzaun hält anschließend auch die Amphibien ausreichend effizient außerhalb des Plangebiets. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien werden nicht notwendig.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6

Vögel

Vorbemerkung

Für die Vögel liegen auf Grund der Kartierungen aus dem Jahr 2017 ausreichende Daten vor.

Ergänzend dazu wurden die Nachweise des Managementplans für die Natura 2000 Gebiete „Wälder bei Whylen“ und „Tüllinger Berg und Gleusen“ ausgewertet. Weitere Nachweise konnten den Gutachten von Simon und Widding 2012/2013 und Zinke 2016 entnommen werden. Gleichzeitig zu den Erhebungen im Plangebiet fanden im Jahr 2017 im Rahmen weiterer Planungsprojekte auch ergänzende Kartierungen im direkten Umfeld statt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Gesamtvogelbestand im Plangebiet vollständig erfasst wurde. In der worst-case Betrachtung wurde ergänzend dazu noch die Vorkommenswahrscheinlichkeiten sehr seltener Arten des ZAK geprüft um ggf. die Arten mit mittlerer bis hoher Vorkommenswahrscheinlichkeit artenschutzrechtlich abzusichern.

6.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Das Plangebiet ist gemäß dem aktuellen Planungsstand rel. kleinflächig. Innerhalb des Plangebiets sind lediglich die vorhandenen Gebäudestrukturen sowie einige Bäume, darunter einige wenige Bäume mit Baumhöhlen, als Bruthabitatstrukturen vorhanden. Die vorhandenen Offenflächen werden Lagerfläche genutzt. Bedingt durch den erhöhten Störungsfaktor in diesen Bereichen sowie die Einbindung dieser Zonen in den umgebenden Siedlungsraum ist nicht mit dem Vorkommen von störungsempfindlichen Arten wie Grauammer, Orpheusspötter etc. zu rechnen. Entsprechende Nachweise blieben aus.

Ursprünglich gehörte auch die westlich benachbarte alte Kiesgrube zum Untersuchungsgebiet. Die meisten der nachgewiesenen Vogelarten kommen in diesem ökologisch vielseitiger gestalteten Bereich vor. Hier waren auch die in Tabelle 4 aufgelisteten Spechtarten zu verzeichnen, die hier den Eichen-Hainbuchenwald aufsuchten. Grauspecht und Grünspecht traten hier auf. Eingriffe in die Bereiche der alten Kiesgrube sind jedoch zwischenzeitlich nicht mehr vorgesehen.

Ggf. gehören die Altbäume innerhalb des Plangebiets ebenfalls zum Nahrungshabitat dieser Arten. Die Nahrungshabitatfunktionen innerhalb des Plangebiets beschränken sich jedoch auf wenige Alt- und Streuobstbäume innerhalb des Plangebiets. Bruten von Spechtarten in den Baumhöhlen innerhalb des Plangebiets sowie im benachbarten Grubenbereich waren nicht zu verzeichnen.

Innerhalb des aktuell gültigen Plangebiets kommen nur sehr wenige Brutvögel vor. Dabei handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und nicht im Bestand bedrohte Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Da der Star auf der Roten Liste nicht mehr aufgeführt ist, beschränkt sich die Betroffenheit lediglich auf die immer noch auf der Vorwarnstufe stehende Art Haussperling. Innerhalb des Plangebiets wurden angesichts der hohen Anzahl an störungsfreien Gebäudestrukturen 4 bis 5 Brutpaare erfasst.

Zwei weitere Arten, die von der Vorwarnstufe genommen wurden, sind Girlitz und Türkentaube. Beide kommen als Brutvögel im direkten Randbereich des Plangebiets vor. In diesen Bereichen erfahren sie ggf. Störwirkungen und Beeinträchtigungen ihres Nahrungshabitats, die sich aber nicht als erheblich erweisen sollten. Daher müssen die beiden Arten nicht weiter betrachtet werden.

Segler und Schwalbenarten sind lediglich als Nahrungsgäste im Luftraum über dem Plangebiet beobachtet worden. Bruten an den vorhandenen Gebäuden sind keine vorhanden. Da der Verlust an Nahrungshabitaten für diese Arten nicht erheblich ist, sind keine weiteren Betrachtungen notwendig. Dies gilt auch für die vier festgestellten und streng geschützten Greifvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Mäusebussard.

Tabelle 4: Übersicht über die im Plangebiet und Umgebung vorkommenden Vogelarten.

Nr.	deutscher Name	Sta- tus	RL BW neu/alt	§ 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14	EUV An. I	Erläuterungen
nachgewiesene Arten						
1	Amsel	B	*/*	b	-	1-2 Brutpaare im Plangebiet
2	Bachstelze	NG	*/*	b	-	1 Sichtnachweis in westlich benachbarter Grube
3	Blaumeise	B	*/*	b	-	1-2 Brutpaare im Plangebiet
4	Buchfink	B	*/*	b	-	1-2 Brutpaare im Plangebiet
5	Buntspecht	NG; RS	*/*	b	-	1 Sichtnachweis in westlich benachbarter Grube. Dort Brutverdacht.
6	Elster	RS;NG	*/*	b	-	1-2 Brutpaare im Umfeld
7	Eichelhäher	RS;NG	*/*	b	-	1-2 Brutpaare im Umfeld
8	Gartenbaumläufer	RS;NG	*/*	b	-	1 Sichtung in westlich benachbarter Grube
9	Girlitz	RS;NG	*/V	b	-	1-2 Brutpaare in den benachbarten Siedlungsbereichen
10	Graureiher	ÜF	*/*	b	-	Überflug
11	Grünfink	B	*/*	b	-	1-2 Brutpaare im Plangebiet
12	Grauspecht	NG	2/V	s	+	Ein Sichtnachweis in westlich benachbarter Grube.
13	Grünspecht	NG	*/*	s	+	Rufnachweise aus den Wäldern Dinkelberg und Beobachtungen bei Nahrungsaufnahme im Bereich Kapellenbach Ost.
14	Hausrotschwanz	B	*/*	b	-	1 Brutpaar im Plangebiet
15	Haussperling	B;RS;NG	V/V	b	-	4-5 Brutpaare im Plangebiet und weitere Brutpaare im direkten Umfeld.
16	Kleiber	NG	*/*	b	-	1 Sichtung im Plangebiet
17	Kohlmeise	B	*/*	b	-	1-2 Brutpaare im Plangebiet
18	Mauersegler	NG	V/V	b	-	Überflug
19	Mäusebussard	RS;NG	*/*	s	-	Überflug
20	Mehlschwalbe	NG	V/3	b	-	Überflüge
21	Mönchsgrasmücke	B	*/*	b	-	1-2 Brutpaare im Plangebiet
22	Rabenkrähe	RS;NG	*/*	b	-	1-2 Brutpaare im Umfeld
23	Rauchschwalbe	NG	3/3	b	-	Überflüge
24	Ringeltaube	RS;NG	*/*	b	-	1-2 Brutpaare im Umfeld
25	Rotmilan	NG	*/*	s	+	Überflug

26	Rotkehlchen	B	*/*	b	-	1 Brutpaar im Plangebiet
27	Schwarzmilan	NG	*/*	s	+	Überflug
28	Singdrossel	BV;RS;NG	*/*	b	-	1 Brutverdacht in westlich benachbarter Grube
29	Star	B;RS;NG	*/ V	b	-	1-2 Brutpaare im Plangebiet. Weitere Brutpaare im direkten Umfeld.
30	Stieglitz	B	*/*	b	-	1 Brutpaar im Plangebiet
31	Türkentaube	RS;NG	*/ V	b	-	1 Brutpaar im Siedlungsbereich nördlich des Plangebiets
32	Turmfalke	NG	V/V	s	-	Überflug
33	Wintergoldhähnchen	B	*/*	b	-	1 Brutpaar im Plangebiet
34	Zaunkönig	B	*/*	b	-	1 Brutpaar im Plangebiet
35	Zilpzalp	B	*/*	b	-	1 Brutpaar im Plangebiet

Rote Liste neu (Fassung 6. Stand 31.12.2016): - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

b = besonders geschützt

s= streng geschützt

Status: B=Brutvogel, BV=Brutverdacht; RS= Randsiedler; NG= Nahrungsgast; ÜF= Überflug

6.2 Auswirkungen

Auswirkungen Durch die Rodung der Bäume, Gehölze und Gartenbereiche sowie durch die Entfernung der Gebäude kommt es zu einem Verlust an Bruthabitaten. Dieser ist für die überwiegende Anzahl der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten nicht erheblich. Lediglich der Haussperling als auf der Vorwarnliste geführte, höhlenbrütende Art verliert Brutstrukturen von erheblicher Bedeutung. Betroffen sind bis zu 5 Brutpaare des Haussperlings.

Während der Bauzeiten erfahren die Arten im direkten Umfeld erhöhte Störwirkungen, die sich aber nicht als erheblich erweisen werden, da diese Arten in ihren angestammten Bruthabitaten verbleiben können und an Störwirkungen durch menschliche Siedlungstätigkeit schon angepasst sind.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist nur in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Da für die Fledermäuse der Zeitrahmen für den Abbruch der Gebäude auf den von Dezember bis Ende Februar festgelegt wurde, wird dieses Zeitfenster auch für die Vogelfauna entsprechend übernommen.

Außerhalb dieser Zeiten sind entsprechende Maßnahmen nur nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft zulässig.

6.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- maßnahmen

Auf Grund der Verluste von Baumhöhlen und Gebäudehöhlen- bzw. Nischen ist mit einem erheblichen Habitatverlust für Haussperlinge zu rechnen. Betroffen sind bis zu 5 Brutpaare innerhalb des Plangebiets. Für weit verbreitete und nicht bedrohte Vogelarten mit vergleichbaren Bruthabitatansprüchen wie Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise und Hausrotschwanz ist kein Ausgleich notwendig.

Insgesamt werden als notwendig betrachtet:

- 5 Nistkästen Typus Haussperling

Da die Art lediglich auf der Vorwarnstufe steht und da dieser für diese Stufe verantwortliche Negativtrend auf einer landesweiten Betrachtung basiert, die für den ländlichen Raum Südbadens nicht unbedingt zutreffend ist, müssen die Kästen nicht vorgezogen aufgehängt werden. Es genügt, wenn die Kästen zum Brutzeitbeginn des Eingriffsjahrs vorhanden sind. Die Kästen sollten in räumlicher Nähe aufgehängt werden. Dazu bieten sich die Bäume im Bereich der westlichen Grube an bzw. die Strukturen rund um die benachbarte Gewässerkläreinrichtung.

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist nur in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Dezember bis Ende Februar zulässig. Außerhalb dieser Zeiten sind entsprechende Maßnahmen nur nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft zulässig.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist nur in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Dezember bis Ende Februar zulässig. Außerhalb dieser Zeiten sind entsprechende Maßnahmen nur nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft zulässig.

Während der Bauzeiten erfahren die Arten im direkten Umfeld erhöhte Störwirkungen, die sich aber nicht als erheblich erweisen werden, da diese Arten in ihren angestammten Bruthabitaten verbleiben können und an Störwirkungen durch menschliche Siedlungstätigkeit schon angepasst sind.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Auf Grund der Verluste von Baumhöhlen und Gebäudehöhlen- bzw. Nischen ist mit einem erheblichen Habitatverlust für Haussperlinge zu rechnen. Betroffen sind bis zu 5 Brutpaare innerhalb des Plangebiets. Für weit verbreitete und nicht bedrohte Vogelarten mit vergleichbaren Bruthabitatansprüchen wie Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise und Hausrotschwanz ist kein Ausgleich notwendig.

Insgesamt werden als notwendig betrachtet:

- 5 Nistkästen Typus Haussperling

Da die Art lediglich auf der Vorwarnstufe steht und da dieser für diese Stufe verantwortliche Negativtrend auf einer landesweiten Betrachtung basiert, die für den ländlichen Raum Südbadens nicht unbedingt zutreffend ist, müssen die Kästen nicht vorgezogen aufgehängt werden. Es genügt, wenn die Kästen zum Brutzeitbeginn des Eingriffsjahrs vorhanden sind. Die Kästen sollten in räumlicher Nähe aufgehängt werden. Dazu bieten sich die Bäume im Bereich der westlichen Grube an bzw. die Strukturen rund um die benachbarte Gewässerkläreinrichtung.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Moment konnten innerhalb des aktuell gültigen Planungsgebiets nur wenige Brutvogelarten nachgewiesen werden. Mit Ausnahme des Haussperlings handelt es sich um weit verbreitete und nicht im Bestand bedrohte Vogelarten. Angesichts der hohen Anzahl an Gebäudenischen innerhalb des Plangebiets ist der nachgewiesene Brutbestand von mindestens 5 Brutpaaren innerhalb des Plangebiets als realistisch zu bezeichnen. Weitere Brutvogelarten die auf Grund ihres strengen Schutzstatus oder auf Grund einer Erfassung in der Roten Listen zu betrachten wären, kommen lediglich als Randsiedler, Nahrungsgäste oder Nutzer des Luftraums über dem Plangebiet vor. Für diese Arten ist keine erhebliche Betroffenheit zu verzeichnen, so dass weitere Betrachtungen überflüssig sind.

Durch die Rodung der Bäume, Gehölze und Gartenbereiche sowie durch die Entfernung der Gebäude kommt es zu einem Verlust an Bruthabitaten. Dieser ist für die überwiegende Anzahl der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten nicht erheblich. Lediglich der Haussperling als auf der Vorwarnliste geführte, höhlenbrütende Art verliert Brutstrukturen von erheblicher Bedeutung. Während der Bauzeiten erfahren die Arten im direkten Umfeld erhöhte Störwirkungen, die sich aber nicht als erheblich erweisen werden, da diese Arten in ihren angestammten Bruthabitaten verbleiben können und an Störwirkungen durch menschliche Siedlungstätigkeit schon angepasst sind.

Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist nur in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Dezember bis Ende Februar zulässig. Außerhalb dieser Zeiten sind entsprechende Maßnahmen nur nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft zulässig.

Auf Grund der Verluste von Baumhöhlen und Gebäudehöhlen- bzw. Nischen ist mit einem erheblichen Habitatverlust für Haussperlinge zu rechnen. Betroffen sind bis zu 5 Brutpaare innerhalb des Plangebiets. Für weit verbreitete und nicht bedrohte Vogelarten mit vergleichbaren Bruthabitatsprüchen wie Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise und Hausrotschwanz ist kein Ausgleich notwendig.

Insgesamt werden als notwendig betrachtet:

- 5 Nistkästen Typus Haussperling

Da die Art lediglich auf der Vorwarnstufe steht und da dieser für diese Stufe verantwortliche Negativtrend auf einer landesweiten Betrachtung basiert, die für den ländlichen Raum Südbadens nicht unbedingt zutreffend ist, müssen die Kästen nicht vorgezogen aufgehängt werden. Es genügt, wenn die Kästen zum Brutzeitbeginn des Eingriffsjahrs vorhanden sind. Die Kästen sollten in räumlicher Nähe aufgehängt werden. Dazu bieten sich die Bäume im Bereich der westlichen Grube an bzw. die Strukturen rund um die benachbarte Gewässerkläreinrichtung.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung von vorgezogenen externen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Fledermäuse

7.1 Bestand

Zur Auswertung der vorhandenen Datenlage wurde eine Vorprüfung von Dr. Turni aus dem Jahr 2017 für das betroffene Gebiet herangezogen. Demnach könnten insgesamt 14 Arten in der näheren Umgebung vorkommen.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes kommen laut Turni (2017) zwar als Jagdhabitat in Frage, bieten jedoch keine Höhlen oder Spaltenstrukturen an die für Fledermäuse relevant wären. Die Gebäude könnten aufgrund der Nutzungsaufgabe jedoch als Quartiere genutzt werden. Daher erfolgte eine Untersuchung der Innenräume und Ausflugbeobachtungen.

Das Wohn – Gebäude Nr. 13 und der angrenzende Wirtschaftsschuppen wurde am 05.03.18 begangen. Das Gebäude Nr. 13 bietet bis auf zwei Bereiche keine Einflugmöglichkeiten an. Am südlichen Teil des Gebäudes findet sich eine überdachte Terrasse, an dessen Holzverschalung eine Holzlatte fehlt und daher von Fledermäusen einfliegbar ist. Da der Bereich nicht komplett einsehbar ist, kann ein Eindringen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Da es sich um einen Anbau an das gemauerte ältere Gebäude handelt, kann ein Eindringen in mögliche Ritzen des Mauerwerks und eine mögliche Überwinterung von Ritzen und Spaltenbewohnenden Arten in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Der Dachstuhlbereich ist nicht einfliegbar und daher auch nicht nutzbar. Der Kellerbereich ist an einem Fenster an der westlichen Seite des Gebäudes einfliegbar. Da sich dahinter lediglich ein Raum befindet, der kaum Ritzen und Spalten anbietet und durch die Öffnung im Fenster Zugluft eindringen kann, sind Überwinterungen in diesem Bereich eher unwahrscheinlich können jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

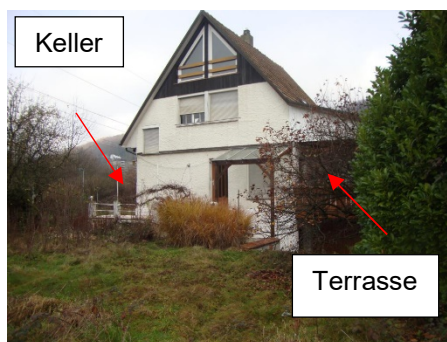


Abbildung 7: Lage Terrasse am südlichen Bereich des Gebäudes



Abbildung 8: Fehlende Holzplanken im Bereich der Terrasse

Der Wirtschaftsschuppen östlich des Gebäudes Nr. 13 wurde ebenfalls begangen. Aufgrund der Beschaffenheit des Gebäudes (Ritzen zwischen den Holzplanken) sind Einflüge möglich. Es finden sich zudem Ritzen und Spalten an den Fassaden und der Dachstuhlbereich der durch Fledermäuse im Sommer genutzt werden könnte. Überwinterungen innerhalb des Wirtschaftsgebäudes können aufgrund fehlender Isolierung und der zugigen Beschaffenheit des Gebäudes und damit folglich Frostunsicherheit ausgeschlossen werden. Kellerbereiche die als Überwinterungshabitate dienen könnten, sind in diesem Gebäude nicht vorhanden.

Direkt angrenzend findet sich ein Gartenhäuschen, das jedoch nicht einfliegbar ist und daher auch nicht für Fledermäuse nutzbar.

In allen untersuchten Gebäuden konnten keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt werden. Es wurden keine Kotpuren, Fettablagerungen, Mumien oder Urinspritzer festgestellt. Auch Insektenreste die ein Hinweis auf Nahrungsaufnahme sein könnten, konnten nicht festgestellt werden. Spontane Besiedlungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 9 Innenbereich des Wirtschaftsgebäudes



Abbildung 10: Dachstuhlbereich des Wirtschaftsgebäudes

Die Garage im westlichen Bereich konnte nicht begangen werden, da sie verschlossen war. Da diese Garage ebenfalls abgebrochen wird, muss diese jedoch vor dem Abbruch auch von innen untersucht werden, da diese von außen einfliegbar ist. Die Einflugmöglichkeit findet sich am südlichen Gebäuderand.

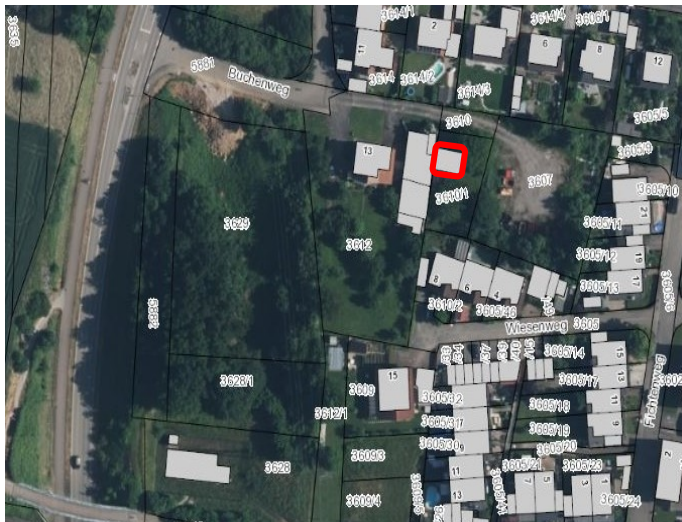


Abbildung 13: Lage Garage die nicht untersucht werden konnte (rot).und Einflugmöglichkeit an der Garage

Zudem fanden im September 2018 Ausflugsbeobachtungen bezüglich der Gebäude statt.

Dabei ergaben sich Hinweise auf Ausflüge aus dem Bereich der Terrasse und der Garage. Ebenfalls konnten Aufnahmen von Fledermäusen im Bereich des Kellereinflugbereiches aufgenommen werden. Aufgrund der akustischen Aufnahmen während der Begehungen sind die Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und die beiden akustisch lediglich durch Sozialrufe trennbaren Weißrand- und Rauhaufledermäuse möglich.

Tabelle 1: Laut Vorgutachten und Gutachten zum Weiterbau der B 34 vorkommenden Fledermäuse (vgl. Turni 2016 und Finke/Kurz 2016)

Tabelle 1

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2	2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	s	1	2
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	IV	s	D	*
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	IV	s	i	D

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. i= saisonal auftretende Wanderart. D= Datenlage unzureichend. R= extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion

Europäische FFH-Richtlinie : RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

b=besonders geschützt

s = streng geschützt

7.2 Habitatsprüche

Zwerg-fledermaus

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z.B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalt. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

Mücken-fledermaus

Die Mückenfledermaus nutzt hauptsächlich spaltenförmige Quartiere in tieferen Lagen an Gebäuden im Sommer, die eine gewisse Gewässernähe aufweisen. Es werden jedoch auch Quartierkästen und Baumhöhlen genutzt. In den Mittelgebirgsregionen sind die Tiere nur vereinzelt anzutreffen. Jagdgebiete finden sich hauptsächlich in kleinräumig gegliederten Landschaften oder Parkanlagen. Dabei werden Gewässer, gewässernahe Wälder Hecken und Baumreihen bevorzugt. Für Transferflüge werden Strukturelemente wie Hecken exponierte Bäume und Waldschneisen genutzt. Die Jagd

verläuft eng entlang der Vegetation. Die wenigen Nachweise von Überwinterungen stammen aus frostfreien Spaltenquartieren in Gebäuden und hinter Fassaden bzw. aus einer aufgerissenen Kiefer. Es werden aber auch Fledermauskästen angenommen. Es gibt Hinweise auf wandernde Tiere die bis nach Südfrankreich ziehen, jedoch auch Überwinterungen in Norddeutschland. Überwinterungen beginnen im Herbst. Ab Mitte Ende März beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

Großes Mausohr Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die Solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden, wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25km entfernt liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern und Tunnels, vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.

Braunes-Langohr Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rollladenkästen. Die Art nutzt walddreiche Regionen von den Tieflagen bis in die Hochlagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden bis zu 1000 m ü. NN. als Sommerquartier bzw. Wochenstuben genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Die Jagd sowie die Transferflüge erfolgen entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölze oder anderen Struktur gebundenen Elementen. Die Beute wird direkt von den Blättern abgelesen. Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen vereinzelt auch in Baumhöhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Ende März / Anfang April.

Rauhaut-fledermaus Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt teilweise als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Jedoch sind Hinweise auf mögliche Wochenstuben in wärmebegünstigten Tieflagen. Männchen können in Bereichen von Flussniederungen und auch in höheren Lagen angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März. Überwinterungen sind meist aus Südwesteuropa bekannt, jedoch gibt es auch Meldungen von Überwinterungen aus tieferen Lagen aus Baden- Württemberg.

Weißbrand-fledermaus Die Weißbrandfledermaus gilt als Siedlungsfolger bis in Höhenlagen von 700 m ü.NN. Ihre Quartiere bezieht sie in Dach- und Mauerlöchern bzw. Spalten von Gebäuden. Sie bevorzugt trocken warme Regionen und jagt ebenfalls häufig in Siedlungsnähe und innerhalb von Siedlungsstrukturen. Dort präferiert sie gewässerreiche Bereiche, aber auch Baumreihen sowie Straßenkorridore zur Jagd. Nachweise der Art sind erst seit Mitte der 90er Jahre aus Deutschland bekannt. Momentan sind nur Nachweise aus Süddeutschland bekannt. Eine Ausbreitung der Art auch nach Norden hin ist zu beobachten bzw. gilt jedoch als wahrscheinlich. Die Überwinterung der ortstreuen Art erfolgt zumeist innerhalb oder in der Nähe der Sommerquartiere in den Gebäuden oder Felsspalten. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Ende September und dauert bis Anfang März.

Kleiner Abendsegler	Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten, Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt. .
Großer Abendsegler	Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiet sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900m ü.NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.
Fransen- fledermaus	Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000m Ü.NN. Es werden aber auch Siedlungsbereiche genutzt. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März
Zweifarb- fledermaus	Deutschland stellt die westliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die lückig verbreitete Zweifarbfledermaus nutzt präferiert Gebäude in ländlichen Bereichen, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder im Gebälk von Dachböden angenommen. Es gibt Nachweise von Männchenkolonien und Einzelfunde in Baden – Württemberg. Nachweise von Wochenstuben aus Baden – Württemberg sind bislang nicht bekannt. In Osteuropa sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Die Art Jagd dabei über dem freien Luftraum. Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt zeitlich ab November und dauert bis Anfang April.
Bechstein- fledermaus	Die Bechsteinfledermaus präferiert den Lebensraum Wald. Die Wochenstuben werden in Baumhöhlen und Nistkästen bis zu eine Lage von 650 m ü. NN bezogen. Höhere Lagen werden vor allem für Schwärm- und Überwinterungsgebiete genutzt. Selten werden auch Gebäude bzw. Rolladenkästen, Fassaden als Quartiere genutzt. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere nach wenigen Tagen gewechselt, deshalb wird ein großes Angebot an Quartieren benötigt. Jagdreviere sind Wälder, halboffene Landschaften oder Streuobstwiesen. Dabei werden die Baumkronen ebenso wie bodennahe Bereiche genutzt. Die Überwinterung und Paarung erfolgt in Höhlen, Stollen und Schlossruinen, selten auch in Bäumen. Sie beginnt im November und endet im

März.

**Wasser-
fledermaus**

Die flächendeckend vorkommende Art zeigt gewisse Bindung an größere naturnahe Gewässerbiotope mit Gehölzgalerien in Waldrandnähe. Sie nutzt dort gehäuft Baumhöhlen, Kästen und seltener Bauwerke wie Brücken in tieferen Lagen als Sommerquartiere. In Bayern wurden jedoch auch bereits Sommerquartiere in Lagen über 900m Ü.NN nachgewiesen. Gejagt wird hauptsächlich über Stillgewässerzonen von Gewässern, jedoch werden auch Wälder oder Parkanlagen zur Jagd genutzt. Zur Orientierung in die Jagdgebiete werden Orientierungsmarken wie Hecken, Bachläufe, Baum- und Gebüschreihen genutzt. Die Überwinterung erfolgt in Gewölben, Gruben, Felsenhöhlen und tiefen Spalten von alten Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Anfang Oktober und dauert bis Anfang März.

**Wimper-
fledermaus**

Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400m ü.NN. Sie hängt frei an Balken oder Brettern. Eine Nutzung von Baumhöhlen bzw. abstehender Borke durch Einzeltiere wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. Jagdbiotope sind häufig unterholzreiche Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz sowie Kuhställe die bis zu 16 km entfernt liegen können. Die Orientierung erfolgt entlang von Strukturelementen wie Hecken oder Waldränder. Die Beute wird eng an der Vegetation im Flug erbeutet. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen oder Felsenkellern die sich meist in mittleren Höhenlagen finden. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.

**Kleine
Bartfledermaus**

Die Quartiere der häufig nachgewiesenen kleinen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen die bis in die Höhenlagen auf 1.350m ü.NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommer - Quartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.

7.3 Auswirkungen

Auswirkungen

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten (*Myotis spec.*) die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen müssen unterlassen werden.

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten durch Beleuchtungen der Gebäude zu vermeiden. Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, müssen die Beleuchtungen an den Gebäuden in Richtung der Gehölzflächen am westlichen Rand des Plangebietes vermeiden werden. Wenn Beleuchtungen nötig werden müssen dieses fledermausfreundlich gestaltet werden.

Anlagebedingt müssen Gebäude bei denen aktuelle Hinweise auf Besiedelung durch Fledermäuse bestehen und Gehölze, die als Jagdstrukturen dienen entfernt werden. Quartierpotential in den Bäumen ist laut Turni (2017) nicht vorhanden. Eine Überwinterung in den Gebäuden kann aufgrund der vorhandenen Spalten im Mauerwerk unter dem Dach der Terrasse und im einfliegbaren Zimmer des Kellers nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 durch die Gebäudeabbrüche zu vermeiden, müssen zum einen daher zeitliche Eingriffsbeschränkungen eingehalten werden. Durch das Einhalten der zeitlichen Restriktionen der Abbrucharbeiten an Gebäuden innerhalb der Wintermonate (Dezember bis Ende Februar), beschränkt das möglich nutzbare Quartierpotential auf 2 Bereiche am Gebäude, die möglicherweise auch zur Überwinterung genutzt werden könnten. Diese Bereiche müssen im Herbst zuvor durch zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen in Form des Verschließens möglicher Quartiere bearbeitet werden um einen Abbruch im Winter möglich zu machen.

Anlagebedingt entstehen ebenfalls Verluste von Nahrungshabitaten in Form der Rodungen der Gehölze des Gartenbereiches. Da jedoch der westlich gelegene Gehölzbereich erhalten bleibt, können diese weiterhin zur Nahrungsaufnahme genutzt werden. Zudem stehen im Umfeld Ausgleichsflächen in Form der südlich gelegen Grünlandflächen und der Rhein zur Nahrungssuche zur Verfügung, sodass der Verlust durch die umliegenden Bereiche kompensiert werden kann und eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungshabitats ausgeschlossen werden kann.

Da die Garagen - Innenräume nicht untersucht werden konnten, kann nicht abschließende beurteilt werden, welche Beeinträchtigungen entstehen. Da jedoch von außen Einflugmöglichkeiten sichtbar waren, sind diese nach einer Untersuchung der Innerräume analog zu den Bereichen des Wohnhauses zu behandeln.

7.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Der Rückbau der bereits untersuchten Gebäude muss innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Zeitraum: Dezember bis Ende Februar). Aufgrund der nicht auszuschließenden Nutzung als Winterquartier muss in den Herbstmonaten (September / Oktober) eine erneute Untersuchung der betroffenen Bereiche (Keller, Terrasse) stattfinden. Sollten keine Tiere nachgewiesen werden können, müssen die Bereiche unverzüglich verschlossen werden, um eine spontane Besiedelung zu vermeiden. Können jedoch Tiere nachgewiesen werden, müssen an warmen Abenden ebenfalls im Herbst Ausflugbeobachtungen durchgeführt werden. Nachdem die Tiere ausgeflogen sind, müssen die Einflugmöglichkeiten in den folgenden Nachtstunden unverzüglich verschlossen werden.
- Der Rückbau der nicht untersuchten Garage dürfen erst nach einer Untersuchung der Innenräume der Garage stattfinden und müssen dann nach oben genanntem Schema ablaufen
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Zusätzlich müssen Beleuchtungen der Gebäudefassaden in Richtung der Feldgehölze im Westen vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.

- Im Bereich muss eine Fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Beleuchtung nur dort wo nötig, „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590nm, Leuchtkörper oben anbringen und Lichtkegel nach unten zeigen lassen, Leuchtmittel ohne UV – Anteil)

7.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- maßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahme müssen an den zu erhaltenden Bäumen am westlichen Rand des Plangebietes Fledermauskästen (erhältlich z.B: bei der Firma Schwegler) als Ausgleich für die anlagebedingt zu entfernen nutzbaren Gebäudestrukturen des Wohnhauses, des Schuppens und der Garage montiert werden.

- 4 Fledermaus-Universalhöhlen 1FFH
- 1 Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

7.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Tötungsverbot

Ein Rückbau des Gebäudes im Sommer könnte zur Tötung von Einzeltieren führen. Um den Verbotsbestand der Tötung zu verhindern müssen dementsprechend Vermeidungsmaßnahmen in Form von zeitlichen Limitierungen und Kontrollen bzw. Verschießens von Einflugmöglichkeiten eingehalten werden. Der Rückbau der Gebäude ist nur in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Störungsverbot

Im Falle des Rückbaus der Gebäude außerhalb der Winterruhe mit vorheriger Kontrolle und Verschließens der Terrasse, des Kellerzimmers und der Garage können Störungen der sich im Sommer bzw. Zwischenquartier befindlichen Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Da Fledermäuse während der Dämmerung auf Jagd gehen und durch bauliche Tätigkeiten bzw. Ausleuchtungen in ihrer Flugaktivität bzw. Jagdaktivität gestört werden könnten, könnte bei entsprechenden Tätigkeiten der Verbotsbestand der Störung nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abbrucharbeiten innerhalb der Wintermonate von Anfang Dezember bis Ende Februar, Nochmalige Kontrolle der Terrasse, des Kellerzimmers und der Garage, Bauarbeiten nur tagsüber, entsprechende Beleuchtung an Gebäuden) kann der Verbotsbestand der Störung ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3 Schädigungs-
verbot** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Als Ausgleichsmaßnahme müssen an den zu erhaltenden Bäumen am westlichen Rand des Plangebietes Fledermauskästen (erhältlich z.B: bei der Firma Schwegler) als Ausgleich für die anlagebedingt zu entfernen nutzbaren Gebäudestrukturen des Wohnhauses, des Schuppens und der Garage montiert werden.

- 4 Fledermaus-Universalhöhlen 1FFH
- 1 Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

7.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Zur Auswertung der vorhandenen Datenlage wurde eine Vorprüfung von Dr. Turni aus dem Jahr 2017 für das betroffene Gebiet herangezogen. Demnach könnten insgesamt 14 Arten in der näheren Umgebung vorkommen.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes kommen laut Turni (2017) zwar als Jagdhabitat in Frage, bieten jedoch keine Höhlen oder Spaltenstrukturen an die für Fledermäuse relevant wären. Die Gebäude könnten aufgrund der Nutzungsaufgabe jedoch als Quartiere genutzt werden. Daher erfolgte eine Untersuchung der Innenräume und Ausflugbeobachtungen.

Das Gebäude Nr. 13 bietet bis auf zwei Bereiche keine Einflugmöglichkeiten an. Am südlichen Teil des Gebäudes findet sich eine überdachte Terrasse, an dessen Holzverschalung eine Holzlatte fehlt und daher von Fledermäusen einfliegbar ist. Der Kellerbereich ist an einem Fenster an der westlichen Seite des Gebäudes einfliegbar. Überwinterungen in diesen Bereichen können nicht ausgeschlossen werden.

Der Wirtschaftsschuppen östlich des Gebäudes Nr. 13 wurde ebenfalls begangen. Überwinterungen innerhalb des Wirtschaftsgebäudes können aufgrund fehlender Isolierung und der zugigen Beschaffenheit des Gebäudes und damit folglich Frostunsicherheit ausgeschlossen werden.

Die Garage im westlichen Bereich konnte nicht begangen werden, da sie verschlossen war, ist aber von außen einfliegbar.

Zudem fanden im September 2018 Ausflugbeobachtungen bezüglich der Gebäude statt. Dabei ergaben sich Hinweise auf Ausflüge aus dem Bereich der Terrasse und der Garage. Ebenfalls konnten Aufnahmen von Fledermäusen im Bereich des Kellereinflugbereiches aufgenommen werden.

Bau und betriebsbedingt können Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten (*Myotis spec.*) die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen müssen unterlassen werden. Zudem müssen die Beleuchtungen an den Gebäuden in Richtung der Gehölzflächen am westlichen Rand des Plangebietes vermieden werden. Wenn Beleuchtungen nötig werden müssen dieses fledermausfreundlich gestaltet werden.

Anlagebedingt müssen Gebäude bei denen aktuelle Hinweise auf Besiedelung durch Fledermäuse bestehen und Gehölze die als Jagdstrukturen dienen entfernt werden.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 durch die Gebäudeabbrüche zu vermeiden, muss der Rückbau der bereits untersuchten Gebäude innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Zeitraum: Dezember bis Ende Februar). Aufgrund der nicht auszuschließenden Nutzung als Winterquartier muss in den Herbstmonaten (September / Oktober) eine erneute Untersuchung der betroffenen Bereiche (Keller, Terrasse) stattfinden. Sollten keine Tiere nachgewiesen werden können, müssen die Bereiche unverzüglich verschlossen werden, um eine spontane Besiedelung zu vermeiden. Können jedoch Tiere nachgewiesen werden, müssen an warmen Abenden ebenfalls im Herbst Ausflugebeobachtungen durchgeführt werden. Nachdem die Tiere ausgeflogen sind, müssen die Einflugmöglichkeiten in den folgenden Nachtstunden unverzüglich verschlossen werden.

Anlagebedingt entstehen ebenfalls Verluste von Nahrungshabitaten in Form der Rodungen der Gehölze des Gartenbereiches. Da jedoch der westlich gelegene Gehölzbereich erhalten bleibt, können diese weiterhin zur Nahrungsaufnahme genutzt werden. Zudem stehen im Umfeld Ausgleichsflächen in Form der südlich gelegen Grünlandflächen und der Rhein zur Nahrungssuche zur Verfügung, sodass der Verlust durch die umliegenden Bereiche kompensiert werden kann und eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungshabitats ausgeschlossen werden kann.

Der Rückbau der nicht untersuchten Garage dürfen erst nach einer Untersuchung der Innenräume der Garage stattfinden und müssen dann nach oben genanntem Schema ablaufen

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Literatur

Braun, M.; Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003

BFN Internethandbuch Fledermäuse abgerufen am 09.07.2018 unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/zwergfledermaus-pipistrellus-pipistrellus/oekologie-lebenszyklus.html>

Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

Skiba R (2014): Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.

Turni H.; Stauss (2017): Faunistische Vorprüfung zum Artenschutz Fledermäuse.

Zinke F. Kurz F. (2016): Neubau der Umgehungsstraße Grenzach-Wyhlen im Zuge der B 34 BA II Umgehung Wyhlen. Artenschutzrechtliche Prüfung. Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg

BERGMANN, F. (2008): Stellungnahme des NABU Südbaden zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten für die Zaunammer in Baden-Württemberg.

FELIX BERGMANN, WOLFGANG VON EISENGREIN, ERHARD GABLER, JOCHEN HÜTTL UND FRANZ SCHNEIDER: Brutzeitverbreitung und Bestand der Zaunammer (*Emberiza cirius*) in Südbaden. Naturschutz südl. Oberrhein 4: 1-10.

FREIBURGER INSTITUT FÜR ANGEWANDTE TIERÖKOLOGIE GMBH (FRINAT): Artensteckbriefe Fledermäuse. <http://www.frinat.de/index.php/de/artsteckbriefe/79-deutsche-inhalte/artsteckbriefe/127-bartfledermaus-myotis-mystacinus> aufgerufen am 09.07.2018

BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND: Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen. Positionspapier zum aktuellen Stand des Artenschutz-Ausgleichs für den Bau der B34_neu (Stand 14.12.2017)

STEFAN KAISER: Die Amphibien des FFH-Gebietes „Wälder bei Wyhlen“. Naturschutz südl. Oberrhein 7: 173-176.

STEFAN KAISER UND MAXIMILIAN SIEBER: Verbreitung und Artzusammensetzung der Wasserfrösche (*Pelophylax* sp.) im Landkreis Lörrach. Naturschutz südl. Oberrhein 7 (2014): 160-166

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

IFÖ & WWL BAD KROZINGEN: Managementplan für das FFH-Gebiet 8311-341 „Tüllinger Berg und Tongrube Rümplingen“ und das Vogelschutzgebiet 8311-441 „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Teilgebiet: Tüllinger Berg)

IFÖ & WWL BAD KROZINGEN: Managementplan für das FFH-Gebiet 8311-341 „Tüllinger Berg und Tongrube Rümplingen“ und das Vogelschutzgebiet 8311-441 „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Teilgebiet: Gleusen)

JOZWIAK, JOCHEN: LBP Neubau der Umgehungsstraße Grenzach-Wyhlen im Zuge der B 34 BA I Umgehung Grenzach

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT BASEL: Jahres und Exkursionsberichte 2015, 2016 und 2017.

Peschel, R. (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NUL 45 (8), 2013. 241-247.

SIMON & WIDDIG GBR: Elektrifizierung der Hochrheinbahn Basel – Erzingen (Baden). Faunistische Untersuchungen 2012/2013.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

Trautner, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

FLURIN LEUGGER: Habitatsansprüche des Steinkauzes (*Athene noctua*) im Markgräflerland (D) Maturaarbeit von 3B Betreut durch Dr. Christian Vaterlaus, Gymnasium MuttENZ 2014

INTERREG-PROJEKT C32 „Realisierung eines grenzüberschreitenden Naturkorridors“ 55 Projektbeschreibung D 06 Nisthilfen für den Steinkauz.

STRASSENBAUVERWALTUNG BADEN-WÜRTTEMBERG: Regierungspräsidium Freiburg: Neubau der Umgehungsstraße Grenzach-Wyhlen im Zuge der B 34 BA II Umgehung Wyhlen. Artenschutzrechtliche Prüfung Felix Zinke.